

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953

Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1953

Nr. 20

Tag	Inhalt:	Seite
10. 7. 53	(42) Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten	123
10. 7. 53	(43) Erstes Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	124
10. 7. 53	(44) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesadvokatur	124
10. 7. 53	(45) Gesetz über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters und eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	125
10. 7. 53	(46) Schulkostengesetz	126
10. 7. 53	(47) Schulverwaltungsgesetz	131
8. 7. 53	(48) Hessische Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft	138

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(42) **Gesetz**
über die staatliche Anerkennung
von Rettungstaten.
Vom 10. Juli 1953.

§ 1

Als staatliche Anerkennung von Rettungstaten wird die Hessische Rettungsmedaille gestiftet. Sie wird an Personen verliehen, die unter eigener Lebensgefahr entweder Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben.

§ 2

(1) Ist die Anerkennung einer Rettungstat oder eines Rettungsversuches gerechtfertigt, obwohl die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille nicht vorliegen, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Das gleiche gilt, falls die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille von einer Person erfüllt worden sind, die bereits Inhaber der Hessischen Rettungsmedaille ist.

§ 3

Neben der Rettungsmedaille und neben der

öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.

§ 4

Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen es dienstlich oder beruflich obliegt, der Allgemeinheit drohende Gefahren abzuwenden, wird eine Anerkennung nach diesem Gesetz nur gewährt, wenn sie bei einer Rettungstat das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 5

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung und die Gewährung einer Geldbelohnung entscheidet der Ministerpräsident nach freiem Ermessen.

(2) Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die öffentliche Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

§ 6

Rettungstaten aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes können nachträglich nach diesem Gesetz durch Verleihung der Rettungsmedaille anerkannt werden, auch wenn bereits eine staatliche Anerkennung durch öffentliche Belobigung erfolgt ist.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Ausgestaltung und das Tragen der Rettungsmedaille und über das Verfahren, erläßt die Landesregierung.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern

Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(43) **Erstes Gesetz**
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung.
Vom 10. Juli 1953.

Artikel I

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

- 1. § 40 erhält folgenden neuen Absatz 1:
„(1) Eine Wiederwahl hauptamtlicher Bürgermeister und hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.“
- 2. § 40 Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 3. § 40 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„(3) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete, deren Amtszeit aus anderen Gründen als durch Zeitablauf beendet worden ist, dürfen nur für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden.“
- 4. § 40 Absatz 2 wird Absatz 4. An Stelle von „Absatz 1“ wird „Absatz 2“ gesetzt.
- 5. In § 42 Absatz 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und

folgender Halbsatz angefügt: „; § 40 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel II

Die Wiederwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters, hauptamtlichen Beigeordneten oder Landrats, die nach dem 5. Mai 1952 früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt worden ist, gilt als nicht vorgenommen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern

Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(44) **Zweites Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der
Landesanwaltschaft.

Vom 10. Juli 1953.

§ 1

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (GVBl. S. 184) erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen:

- für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes 300 DM,
- für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes 180 DM,
- für die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes 150 DM,
- für den Landesanwalt 200 DM je Monat,
- für die stellvertretenden Mitglieder und den stellvertretenden Landesanwalt 150 Deutsche

Mark für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf sie tätig werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(45) **Gesetz**

über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters und eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters.

Vom 10. Juli 1953.

§ 1

Dem Staatsvertrag vom 20. Februar / 11. März 1953 zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters und dem Staatsvertrag vom 27. Februar / 4. März 1953 zwischen Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Die Verträge sind diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Anlage

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters.

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch seinen Justizminister
Dr. Amelunxen,

und das Land Hessen,
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
Georg August Zinn,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag.

Artikel I

Das Schiffsregister für Schiffe, die im hessischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimatet sind, und das Schiffsbauregister für Schiffsbauwerke, deren Bauort im hessischen Teil des gleichen Stromgebietes liegt, führt das Amtsgericht Minden.

Artikel II

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Artikel III

Die getroffene Regelung gilt auch, soweit das Amtsgericht Minden die in Artikel I bezeichneten Aufgaben schon bisher wahrgenommen hat.

Artikel IV

Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Düsseldorf, den 11. März 1953.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez.: Dr. Amelunxen

Wiesbaden, den 20. Februar 1953.

Der Hessische Ministerpräsident
gez.: Zinn

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters.

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
Dr. Reinhold Maier,

und das Land Hessen,
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
Georg August Zinn,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der vorläufigen Regierung und der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg und des Hessischen Landtages den nachstehenden Staatsvertrag.

Artikel I

Das Schiffsregister für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und das Schiffsbauregister für Schiffbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, führt ab 1. April 1953 das Amtsgericht Mannheim.

Artikel II

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Artikel III

Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Stuttgart, den 4. März 1953.

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
gez.: Dr. Reinhold Maier

Wiesbaden, den 27. Februar 1953.

Der Hessische Ministerpräsident
gez.: Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

(46) Schulkostengesetz.

Vom 10. Juli 1953.

I. Schulträger

§ 1

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Volksschulen zu errichten. Sie sind auch verpflichtet, bei Bedarf an den Volksschulen Aufbauzüge einzurichten. Diese sind in allen Stufen Bestandteil der Volksschulen.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Mittelschulen fortzuführen und bei Bedarf neue zu errichten.

(3) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind verpflichtet, bei Bedarf höhere Schulen zu errichten. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern diese Verpflichtung auch einer kreisangehörigen Gemeinde auferlegen, wenn sie die hierfür erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt.

(4) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die kreisfreien Städte und die Landkreise können landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen und Fachschulen errichten. Der Landkreis hat einer kreisangehörigen Gemeinde auf ihren Antrag diese Berechtigung zu übertragen, wenn sie die hierfür erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt und die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zustimmt. Auf Fachschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn sie in die Anlage zu diesem Gesetz aufgenommen sind.

(6) Ingenieurschulen zu errichten ist Aufgabe des Landes.

(7) Das Land kann Schulen aller Art errichten, wenn es sich um Versuchsschulen oder um Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung handelt.

(8) Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Schule errichtet oder fortführt, ist Schulträger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Gemeinden und Landkreise können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Schulverbände bilden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Gemeinden und Landkreise zur Errichtung von Schulen nach § 1 Absätze 1 bis 4 zu Schulverbänden zusammenschließen.

(2) Gemeinden und Landkreise können einem oder mehreren Schulverbänden angehören, auch wenn sie eigene Schulen unterhalten.

§ 3

(1) Die Schulverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie treten als Schulträger an die Stelle der Gemeinden und Landkreise.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes und die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Mitglieder regelt eine Satzung; sie bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Ein Schulverband kann nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde seine Satzung ändern oder sich auflösen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann einen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Schulverband auflösen.

§ 4

(1) Die Schulträger dürfen Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde errichten, erweitern, einschränken oder schließen. Bei Fachschulen darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister erteilt werden.

(2) Die Landesregierung kann den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen, um den Bestand an Schulen mit dem Bedarf im Lande in Einklang zu bringen. Eine Belastung des bisherigen Schulträgers durch Sach- oder Personalkosten darf nicht eintreten.

II. Die Sachkosten

§ 5

(1) Die Sachkosten sind von den Schulträgern aufzubringen. Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 13 sind.

(2) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulräume zu stellen, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haben Spiel- und Turnplätze und möglichst Schulgärten und Gelegenheiten für den Schwimmunterricht zu schaffen.

(3) Zu den übrigen Sachkosten gehören insbesondere:

- a) die Aufwendungen für Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der Lehrmittel, Schüler- und Lehrerbüchereien,
- b) die Kosten für die Teilnahme der Lehrer an nicht von der Schulaufsichtsbehörde veranlaßten Konferenzen und die Reisekosten der Lehrer für sonstige Reisen im Auftrage des Schulträgers oder Schulvorstandes,
- c) die Verwaltungskosten der Schulleitung, einschließlich der Bezüge des Verwaltungspersonals,
- d) die Kosten für die Hausverwaltung der Schulgebäude, einschließlich der Dienstbezüge und der Versorgung der Schulhausmeister,
- e) die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulbauten und für die Energie- und Wasserversorgung,
- f) die Aufwendungen für die gesundheitliche Überwachung der Schüler,
- g) die Beihilfen an Lehrer zur Durchführung der Schulwanderungen und Lehrausflüge sowie für den Aufenthalt in Landheimen und Lagern.

(4) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Verwaltungskosten der Kreisbildstellen. Die Aufwendungen zur Beschaffung von Unterrichtsfilmen, Bildmaterial (Stehbildern) und Vorführgeräten zur Durchführung des Schulfilmunterrichts, einschließlich des Beitrages des Landes zur Produktion von Schulfilmen, tragen die Schulträger. Der Minister für Erziehung und

Volksbildung setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für diese Kosten einen Pauschbetrag je Schüler bis zum Höchstbetrag von einer Deutschen Mark jährlich fest. Er kann die Einziehung durch die Landkreise anordnen.

(5) Die Schulträger sollen bei Bedarf auch Schülerheime errichten und unterhalten.

§ 6

(1) Die Schulträger sollen für angemessene Lehrerwohnungen sorgen. Gemeinden mit nicht mehr als acht Schulstellen sind verpflichtet, mindestens für den Schulleiter eine Lehrerdienstwohnung bereitzustellen, die nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zu anderen Zwecken verwandt werden darf.

(2) Das Nähere regelt der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Die Landkreise haben im Rechnungsjahre einen Betrag von 200 Deutsche Mark je Volksschulstelle nach dem Stande vom 15. Mai aufzubringen. Aus diesen Mitteln sind Beihilfen zu den Kosten von Volksschulbauten einschließlich der Lehrerdienstwohnungen zu gewähren, jedoch nicht zu den laufenden Instandsetzungsarbeiten. Die in einem Rechnungsjahre nicht verbrauchten Beträge sind einer Rücklage für den gleichen Zweck zuzuführen.

(2) Die Beihilfen sollen nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinden bewilligt werden.

(3) Die Beihilfen können ganz oder teilweise als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

§ 8

(1) Das Land gewährt eine Beihilfe in Höhe der Hälfte der Beihilfe nach § 7. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit die Beihilfe als Darlehen gewährt wird, sind die Zinsen und Rückflüsse zur Verstärkung der Mittel zu verwenden, die nach § 9 für Beihilfen bestimmt sind.

(2) Das Land erstattet den Gemeinden mit nicht mehr als acht Schulstellen ein Drittel der Kosten, die für genehmigte notwendige Volksschulbauten einschließlich der Lehrerdienstwohnungen entstehen, soweit sie einen Betrag von 1000 Deutsche Mark je Schulstelle und Rechnungsjahr übersteigen. Zu diesen Kosten gehören nicht die Aufwendungen für den Grunderwerb und für die Einrichtungen. Naturaldienste werden nur bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Baukosten berücksichtigt.

(3) Bei Volksschulbauten von Schulverbänden erstattet das Land einer Gemeinde, die für sich

allein nicht mehr als acht Schulstellen benötigen würde, 50 vom Hundert ihres Anteils an den Baukosten im Sinne des Absatzes 2.

§ 9

Das Land kann leistungsschwachen Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel Beihilfen zum Bau von Schulen und Schülerheimen sowie zur Einrichtung von Schulen, Schulklassen und Schülerheimen gewähren.

§ 10

(1) Die Schulträger haben vor Beginn eines Baues oder einer baulichen Veränderung einen Bauplan mit Kostenanschlag und Finanzierungsplan der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Baukosten im Einzelfalle den Betrag von 5000 Deutsche Mark übersteigen oder wenn die baulichen Veränderungen die Verwendung der Räume wesentlich beeinflussen. Ein Bediensteter der staatlichen Bauverwaltung kann mit der Beaufsichtigung des Baues beauftragt werden. Auch zu anderen wesentlichen Veränderungen des Schulgrundstückes haben die Schulträger die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde vorher einzuholen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Schulträger ein eigenes Bauamt hat und staatliche Mittel nicht beansprucht.

§ 11

Eine Schulortsgemeinde kann durch Vertrag die Sachkosten ganz oder teilweise für eine Schule übernehmen, deren Schulträger das Land ist.

III. Die Personalkosten

§ 12

(1) Das Land trägt die Personalkosten der Schulen, deren Schulträger es ist.

(2) Das Land trägt die Personalkosten der Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Schulträger Gemeinden oder Landkreise sind.

§ 13

Personalkosten sind:

1. die Dienstbezüge der Lehrer, die in Schulstellen angestellt sind oder beschäftigt werden, sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen,
2. die Ruhegehälter und Wartegelder der Lehrer und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen,
3. die Abfindungen und Übergangsgelder der Lehrer,
4. die Umzugskosten, die Trennungsschädigungen

- gen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrer,
5. die Reisekosten der Lehrer bei staatlichem Reiseauftrag,
6. die Notstandsbeihilfen und Unterstützungen der Lehrer,
7. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrer,
8. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrer,
9. die Stundenvergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, soweit er lehrplanmäßig zu erteilen ist.

§ 14

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt die Zahl der Schulstellen nach dem Unterrichtsbedürfnis für jede Schule im Rahmen des Haushaltgesetzes fest.

(2) Die Schulträger können weitere Stellen (Mehrstellen) auf eigene Kosten einrichten.

(3) Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105) bleiben unberührt.

§ 15

Wenn einem Lehrer nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Dienstantritt eine angemessene Wohnung beschafft wird, so kann das Land verlangen, daß der Schulträger die Aufwendungen für die Trennungsschädigung oder für ähnliche Bezüge von diesem Zeitpunkt an erstattet. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Schulträger seine Pflicht nach § 6 aus triftigen Gründen nicht erfüllen konnte.

§ 16

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden erstatten alljährlich 45 vom Hundert der in § 13 unter Ziffer 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten für die höheren Schulen, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahre aufgewendet hat.

(2) 33 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die kreisfreien Städte und Landkreise. Dieser Anteil wird auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des laufenden Rechnungsjahres in ihrem Gebiete den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine öffentliche höhere Schule in Hessen besuchen.

(3) 12 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die Schulortsgemeinden. Dieser Anteil wird auf die Schulortsgemeinden umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des laufenden Rechnungsjahres in ihrem Gebiete ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben und dort eine öffentliche höhere Schule besuchen.

§ 17

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erstatten alljährlich 45 vom Hundert der in § 13 unter Ziffer 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten für die Berufsschulen, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahre aufgewendet hat.

(2) Dieser Anteil wird auf die kreisfreien Städte und die Landkreise umgelegt nach der Zahl der Schüler, die in ihrem Gebiete am 15. Mai des laufenden Rechnungsjahres beschäftigt werden, oder, ohne in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis zu stehen, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine Berufsschule in Hessen besuchen.

§ 18

(1) Die Schulträger der Berufsfachschulen und Fachschulen erstatten alljährlich 45 vom Hundert der in § 13 unter Ziffer 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahre für jede dieser Schulen aufgewendet hat.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß für gleichartige Schulen, die in § 13 unter Ziffer 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten zusammengerechnet werden und der Anteil dieser Kosten auf die Schulträger umgelegt wird nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des laufenden Rechnungsjahres die Schulen besuchen.

§ 19

Die Landesregierung kann anordnen, daß auf die Erstattungsbeträge nach den §§ 16 bis 18 Vorauszahlungen zu leisten sind.

IV. Schulgeld und Schulbeiträge für auswärtige Schüler

§ 20

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann, nachdem die beteiligten Gemeinden und die Erziehungsberechtigten gehört worden sind, einzelne Kinder einer Gemeinde der Volksschule, einschließlich der Aufbauzüge, oder der Mittelschule einer anderen Gemeinde zuweisen. Die Zuweisung kann sich auf einzelne Schulklassen oder auf einzelne Unterrichtsfächer beschränken. Entstehen der aufnehmenden Gemeinde durch die Zuweisung erhöhte Sachkosten (Mehrkosten), so kann sie von der kreisfreien Stadt oder dem Landkreise, in denen die zugewiesenen Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einen Schulbeitrag verlangen. Die aufnehmende Gemeinde kann diesen Schulbeitrag auch dann verlangen, wenn sie ohne förmliche Zuweisung Schulkinder einer anderen Gemeinde mit Zustimmung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises aufnimmt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Berufsschulpflichtige und Lehrlinge, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aus wichtigen Gründen einer anderen Berufsschule als der örtlich zuständigen zuweisen. Der Schulträger der Berufsschule kann von der kreisfreien Stadt und dem Landkreise, in denen diese Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einen Schulbeitrag für die Mehrkosten erheben. Dies gilt nicht, wenn der Schüler im Gebiete des Schulträgers beschäftigt wird oder im Lehrverhältnis steht. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schulträger von höheren Schulen, Berufsfachschulen und Fachschulen können zur Deckung ihrer sächlichen Mehrkosten für auswärtige Schüler einen Schulbeitrag von den kreisfreien Städten oder Landkreisen erheben, in denen die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 21

(1) Die Höhe des Schulbeitrages wird von den Beteiligten vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt die Schulaufsichtsbehörde den Schulbeitrag fest.

(2) Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung über die Höhe des Schulbeitrages gekündigt werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Schulaufsichtsbehörde eine Festsetzung mit Beginn des Rechnungsjahres abändern, wenn ein Beteiligter es mindestens sechs Monate vorher beantragt hat.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Pauschbeträge je Schüler festsetzen.

§ 22

Von Schülern, die nicht in die Unterrichtsgeldfreiheit einbezogen sind, wird für den Besuch der Mittelschulen, höheren Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Ingenieurschulen nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Gebührenordnung ein Schulgeld erhoben. Das Schulgeld steht dem Schulträger zu.

V. Rechtsstellung der Lehrer

§ 23

Die Lehrer an den Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen sind als Bedienstete des Landes zu berufen. Die Mitwirkung der Schulträger bei der Stellenbesetzung regelt das Schulverwaltungsgesetz.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem Lande noch einer

anderen Gebietskörperschaft obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei Wechsel des Schulträgers tritt der neue Schulträger in die Rechte des bisherigen Schulträgers ein.

§ 25

Die Verpflichtungen der Gemeinden zur Gewährung von Landnutzung oder von Naturalleistungen nach § 15 oder § 19 des preußischen Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125) und nach Artikel 48 des Hessischen Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 (Reg. Bl. S. 303) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Durch Rechtsverordnung können diese Verpflichtungen aufgehoben oder beschränkt werden. Die Rechtsstellung der derzeitigen Inhaber der Schulstellen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 26

Verträge zwischen dem Lande und Gemeinden oder Landkreisen oder zwischen diesen über die Unterhaltung von öffentlichen Schulen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz sie nicht aufhebt.

§ 27

Schulzwecken gewidmetes Grundvermögen darf nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde veräußert oder belastet werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 28

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die kreisfreien Städte und die Landkreise Schulträger der in ihrem Gebiet gelegenen staatlichen höheren Schulen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an Stelle eines Landkreises die kreisangehörige Schulortsgemeinde zum Schulträger einer staatlichen höheren Schule bestimmen, wenn die Gemeinde die hierfür erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt. In diesem Falle wird die Gemeinde mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulträger.

(2) Die Landesregierung kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmen, daß an Stelle einer kreisfreien Stadt ein benachbarter Landkreis Schulträger einer staatlichen höheren Schule wird, wenn die Schule überwiegend von Schülern des Landkreises besucht wird. Das gleiche gilt, wenn in einer kreisfreien

Stadt mehrere höhere Schulen vorhanden sind und diese insgesamt von mehr Schülern des Landkreises besucht werden, als der durchschnittlichen Schülerzahl dieser Schulen entspricht.

(3) Verträge, die zwischen dem Lande und dem Schulträger oder zwischen dem Lande als Schulträger und Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Zahlung von Zuschüssen oder Beihilfen für die Unterhaltung höherer Schulen bestehen, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 7 vorliegen und die Landesregierung binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt, daß das Land Schulträger bleibt.

§ 29

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden bleiben Schulträger der von ihnen bisher unterhaltenen höheren Schulen und Berufsschulen. Sie können binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Fortführung dieser Schulen ablehnen, wenn sie die hierfür erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Der Wechsel des Schulträgers wird mit Beginn des neuen Rechnungsjahres wirksam.

(2) Mit dem Wechsel des Schulträgers erlöschen die zwischen dem Landkreise und der Gemeinde bestehenden Verträge über die Unterhaltung der Schule.

§ 30

(1) Mit dem Wechsel des Schulträgers nach § 28 und § 29 tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des bisherigen Schulträgers ein. Die zur Eintragung in Grundbücher oder Register erforderlichen Bestätigungen über den Übergang von Eigentums- oder anderen Rechten erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Für die nach Absatz 1 erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben.

§ 31

(1) Soweit die Lehrer an den höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen oder Fachschulen Beamte einer Gemeinde oder eines Landkreises sind, werden sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesbeamte, entsprechend ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Lebenszeit, Kündigung oder Widerruf. Sie erhalten hierüber eine Bestätigung.

(2) Soweit die Lehrer an den höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen oder Fachschulen

Angestellte einer Gemeinde oder eines Landkreises sind, tritt das Land mit Inkrafttreten dieses Gesetzes an Stelle der Gemeinde oder des Landkreises in die Dienstverträge ein.

(3) Die Versorgungsbezüge der im Ruhestand befindlichen Lehrer und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der früheren Lehrer an den in Absatz 1 genannten Schulen trägt der bisher Zahlungspflichtige.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 32

Oberste Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Minister für Erziehung und Volksbildung, Schulaufsichtsbehörde der Regierungspräsident.

§ 33

Die für Volksschulen geltenden Bestimmungen sind auch auf Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Fürsorgerecht etwas anderes ergibt.

§ 34

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind,

1. das preußische Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161),
2. das preußische Mittelschulfinanzgesetz vom 13. April 1938 (GS. S. 59),
3. das hessische Gesetz über die Kosten der höheren Schulen vom 10. Oktober 1939 (Reg.Bl. S. 147),
4. das hessische Gesetz über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für freie und angewandte Kunst und die öffentlichen technischen und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Staatsunterstützung vom 14. Dezember 1928 (Reg.Bl. 1929 S. 9).

(2) Das preußische Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (GS. S. 202) gilt bis zum Inkrafttreten der nach § 22 zu erlassenden Gebührenordnung fort.

(3) § 5 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nicht mehr für die Erstattung des Ausfalls an Unterrichtsgeld.

§ 35

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit er-

forderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Erziehung
Zinn	und Volksbildung
	Metzger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(47) Schulverwaltungsgesetz.

Vom 10. Juli 1953.

I. Aufbau und Aufgaben der Schulverwaltung

1. Schulvorstände

§ 1

(1) In den Gemeinden, Landkreisen, Schulverbänden und Schulzweckverbänden sind für die Verwaltung der Schulen Schulvorstände zu bilden.

(2) Die Schulvorstände sind nicht Dienstvorgesetzte der Lehrer.

A. Gemeindeschulvorstand

§ 2

(1) Der Gemeindeschulvorstand ist zuständig für die Schulen, deren Schulträger die Gemeinde ist.

(2) Dem Gemeindeschulvorstand gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter,
- b) der Beigeordnete (Stadtrat) für das Schulwesen,
- c) in Gemeinden ohne hauptamtlichen Bürgermeister der Schulleiter,

2. gewählte Mitglieder (Wahlmitglieder) und

3. berufene Mitglieder.

§ 3

(1) Die Wahlmitglieder werden wie folgt gewählt:

1. Die Gemeindevertretung wählt nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung aus ihrer Mitte oder aus den Bürgern in Gemeinden
 - a) bis zu 2000 Einwohnern,
 - wenn die Schule nur eine Klasse hat
1 Mitglied,
 - wenn die Schule mehrere Klassen hat
2 Mitglieder,
 - b) von 2 001 bis 10 000 Einwohnern
3 Mitglieder,
 - c) von 10 001 bis 50 000 Einwohnern
4 Mitglieder,
 - d) von 50 001 bis 250 000 Einwohnern
5 Mitglieder,
 - e) über 250 000 Einwohnern
6 Mitglieder.
2. Ebenso viele Wahlmitglieder wie die Gemeindevertretung wählen
 - a) die Elternbeiräte der Schulen aus dem Kreise der Erziehungsberechtigten,
 - b) die Lehrer an den Schulen der Gemeinde aus ihrem Kreise.
3. Der Minister kann in Bezug auf die Zahl der Mitglieder Ausnahmen zulassen, wenn die Vertretung aller Schularten nicht gewährleistet ist. Das Nähere bestimmt die Ausführungsverordnung.

(2) Die Wahlmitglieder des Gemeindevorstandes müssen als Gemeindevertreter wählbar sein. Das gilt nicht für Lehrervertreter an den ein- und zweiklassigen Schulen.

§ 4

(1) Die übrigen Mitglieder werden wie folgt berufen:

Die örtlich zuständigen Vertretungen der Kirchen sowie die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, schlagen je ein Mitglied für den Gemeindevorstand vor, wenn der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Schüler in nachstehender Zahl angehören und die Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, besuchen: in Gemeinden mit

1. 60 Schülern und weniger
mindestens 20 vom Hundert der Schüler,
2. mehr als 60 bis 1000 Schülern
mindestens fünf vom Hundert der Schüler und 10 Schüler,
3. mehr als 1000 Schülern
mindestens eins vom Hundert der Schüler und 60 Schüler.

(2) Entfällt nach Absatz 1 auf mehrere Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kein Vertreter, so können mehrere von ihnen gemeinsam einen Vertreter vorschlagen, wenn die Gesamtzahl ihrer Schüler die vorgeschriebene Mindestzahl erreicht.

(3) Wenn die Gemeinde auch Schulträger berufsbildender Schulen ist, schlagen die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer so viele Mitglieder vor, wie die Gemeindevertretung nach der Bedeutung der einzelnen Berufsgruppen bestimmt, jedoch für alle Kammern zusammen nicht mehr als drei Mitglieder. Ebenso viele Mitglieder wie die Kammern insgesamt schlagen die am Orte vertretenen Gewerkschaften vor. Das Nähere bestimmt die Ausführungsverordnung.

(4) Die Vorgeschlagenen müssen in der Gemeinde wohnen.

(5) Der Gemeindevorstand hat die Vorgeschlagenen zu berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Der Gemeindevorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 6

(1) Für die Tätigkeit der Wahlmitglieder und der berufenen Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Für die Wahlmitglieder sind Ersatzmitglieder nach näherer Bestimmung der Ausführungsverordnung zu wählen.

§ 7

(1) Dem Gemeindevorstand liegt die dauernde Verwaltung der Schulen ob, deren Träger die Gemeinde ist.

(2) Dem Gemeindevorstand liegt es insbesondere ob,

1. den Entwurf des Schulhaushaltplans dem Gemeindevorstand vorzulegen,
2. nach den Vorschriften der Haushaltsatzung über die Haushaltsmittel verfügen,
3. am Ende des Schuljahres einen Bericht über seine Jahresarbeit aufzustellen und dem Gemeindevorstand vorzulegen,
4. Hausordnungen für die Schulen der Gemeinde zu erlassen.

5. zusammen mit der zuständigen Baubehörde und den Schulleitern die Schulgebäude, die Schulgrundstücke, die sonstigen Schuleinrichtungen und -anlagen, ihr Zubehör und ihre Ausstattung zu überwachen,

6. neben der schulärztlichen Überwachung der Schulkinder darauf hinzuwirken, daß den Anforderungen der Schulgesundheitspflege genügt wird,

7. dem Gemeindevorstand vorzuschlagen, Bedienstete, die nicht als Lehrer tätig sind, für die Schule und die Schulverwaltung einzustellen oder zu entlassen,

8. zusätzliche Unterrichtseinrichtungen (wie Wahlunterricht, Kurse, Aufbauzüge, sonstige Züge und Hilfsschuleinrichtungen), soziale und pädagogische Hilfseinrichtungen (wie Erziehungsberatungsstellen, Kinderlandverschickung, sportliche und musische Veranstaltungen) anzulegen.

(3) Der Gemeindevorstand hat den Gemeindevorstand zu hören, bevor er beantragt oder beschließt, daß

1. die Gemeinde eine Schule errichtet, erweitert, einschränkt oder schließt (§ 4 Absatz 1 des Schulkostengesetzes) oder eine Schule verlegt,

2. Lehrerdienstwohnungen zu anderen Zwecken verwendet werden (§ 6 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),

3. Schulen gebaut oder verändert oder Schulgrundstücke wesentlich verändert werden,

4. Grundvermögen, das Schulzwecken gewidmet ist, veräußert oder belastet wird (§ 27 des Schulkostengesetzes).

(4) Bei der Erfüllung der im Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben ist der Gemeindevorstand an Weisungen des Gemeindevorstandes nicht gebunden.

(5) Soweit in Angelegenheiten der Schulverwaltung die Gemeindevertretung zu beschließen hat, hat der Gemeindevorstand die schriftliche Stellungnahme des Gemeindevorstandes der Gemeindevertretung mit vorzulegen.

§ 8

(1) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Gemeindevorstand zu hören, bevor sie darüber entscheidet, ob

1. die Schulpflicht für ein Kind verlängert wird (§ 4 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes),

2. ein Kind verpflichtet ist, eine geeignete Sonderschule oder geeigneten Sonderunterricht zu besuchen, welche Sonderschule es zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat (§ 6 des Schulpflichtgesetzes),

3. ein Kind in einer geeigneten Anstalt, einem geeigneten Heim oder in geeigneter Familienpflege unterzubringen ist (§ 7 Absatz 1 und 2 des Schulpflichtgesetzes).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Gemeindevorstand zu hören, bevor sie

1. darüber entscheidet, ob

a) die Gemeinde verpflichtet oder berechtigt ist, Schulen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 des Schulkostengesetzes zu errichten,

b) eine kreisfreie Stadt verpflichtet ist, eine höhere Schule oder eine Berufsschule zu errichten (§ 1 Absätze 3 und 4 des Schulkostengesetzes),

2. zustimmt, daß

a) der Landkreis einer kreisangehörigen Gemeinde die Berechtigung überträgt, eine landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsfachschule oder eine Fachschule zu errichten (§ 1 Absatz 5 des Schulkostengesetzes),

b) die Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit einem Landkreise einen Schulverband oder Schulzweckverband bildet oder mit anderen Gemeinden oder einem Landkreise eine Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) trifft (§ 2 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),

c) ein Schulverband oder ein Schulzweckverband seine Satzung ändert oder sich auflöst (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Schulkostengesetzes) oder daß ein Vertragsteil eine Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandgesetzes kündigt oder die Vertragsteile sie aufheben,

3. einer kreisangehörigen Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, eine höhere Schule oder eine Berufsschule zu errichten (§ 1 Absätze 3 und 4 des Schulkostengesetzes),

4. die Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit einem Landkreise zu einem Schulverband zusammenschließt (§ 2 Absatz 1 des Schulkostengesetzes) oder einen Schulverband auflöst (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Schulkostengesetzes),

5. die Satzung eines Schulverbandes genehmigt (§ 3 Absatz 2 des Schulkostengesetzes),

6. die Zahl der Schulstellen für eine Schule festsetzt, deren Schulträger die Gemeinde ist (§ 14 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),

7. Schulkinder aus der Gemeinde der Volksschule einer anderen Gemeinde oder der Volksschule der Gemeinde Schulkinder aus einer anderen Gemeinde zuweist (§ 20 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),

8. Berufsschulpflichtige und Lehrlinge, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aus der Gemeinde einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zuweist oder Berufsschulpflichtige und Lehrlinge, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aus einer anderen Gemeinde der Berufsschule, deren Träger die Gemeinde ist, zuweist (§ 20 Absatz 2 des Schulkostengesetzes).

(3) Die Landesregierung hat den Gemeindevorstand zu hören, bevor sie die Gemeinde anweist, eine Schule zu schließen (§ 4 Absatz 2 des Schulkostengesetzes).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Gemeindevorstand vor Abgabe seiner Stellungnahme den Gemeindevorstand zu hören. Der Gemeindevorstand hat die schriftliche Stellungnahme des Gemeindevorstands seiner Äußerung beizufügen.

§ 9

Der Gemeindevorstand kann Mitglieder beauftragen, die Schule zu besichtigen und den Unterricht zu besuchen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindevorstand ein, so oft es erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Gemeindevorstand einzuberufen,

1. wenn ein Viertel aller Mitglieder oder alle von den Erziehungsberechtigten gewählten Mitglieder oder alle von den Lehrern gewählten Mitglieder es beantragen,
2. wenn die Schulaufsichtsbehörde darum ersucht,
3. in kreisangehörigen Gemeinden, wenn der Landrat darum ersucht.

(3) Entspricht der Vorsitzende diesem Antrag oder diesem Ersuchen nicht binnen zwei Wochen, so beruft die Schulaufsichtsbehörde den Gemeindevorstand ein.

§ 11

Die Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde und in kreisangehörigen Gemeinden auch der Landrat können an den Sitzungen des Gemeindevorstandes teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

§ 12

(1) Der Vorsitzende kann Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen laden. Der Gemeindevorstand kann beschließen, sie oder andere Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde, in kreisangehörigen Gemeinden auch der Landrat, kann zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes Aus-

kunftspersonen und Sachverständige hinzuziehen; der Gemeindevorstand muß sie hören.

§ 13

(1) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Gemeindevorstandes zu führen sowie dessen Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.

(2) Der Vorsitzende muß Beschlüsse beanstanden, wenn sie das Recht verletzen oder gegen allgemeine Verwaltungsanordnungen verstoßen; beanstandet er einen Beschluß, so darf er ihn nicht ausführen.

(3) Beanstandet der Vorsitzende Beschlüsse des Gemeindevorstandes, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 14

Die Schulaufsichtsbehörde kann einen Beschluß des Gemeindevorstandes aufheben, wenn er das Recht verletzt oder gegen allgemeine Verwaltungsanordnungen verstößt. Sie kann dabei bestimmen, daß Maßnahmen oder Anordnungen, die auf Grund des beanstandeten Beschlusses getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

§ 15

(1) Erfüllen der Gemeindevorstand oder sein Vorsitzender ihre Pflichten oder Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften oder allgemeinen Verwaltungsanordnungen nicht, so kann die Schulaufsichtsbehörde den Gemeindevorstand anweisen, innerhalb bestimmter Frist das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Kommt der Gemeindevorstand oder sein Vorsitzender einer solchen Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so hat der Gemeindevorstand das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Veranlaßt auch der Gemeindevorstand das Erforderliche nicht, so sind die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 138 bis 141 der Hessischen Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu treffen.

§ 16

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Gemeindevorstände die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung. In Gemeinden ohne hauptamtlichen Bürgermeister soll der Bürgermeister oder der Lehrer

den Vorsitz führen. Die Wahl nimmt der Gemeindevorstand vor.

(2) Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung über die Vertretung der Gemeinde bleiben unberührt.

B. Gesamtschulvorstand

§ 17

(1) Für alle Schulen, deren Schulträger ein Schulverband oder ein Schulzweckverband ist, wird ein Gesamtschulvorstand gebildet. Für ihn gelten die Vorschriften über den Gemeindevorstand nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) An die Stelle der Gemeinde tritt der Schulverband oder Schulzweckverband, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Schulverbandes oder der Leiter des Schulzweckverbandes.

(3) Die Gemeindevertretungen der beteiligten kreisangehörigen Gemeinden, die Elternbeiräte und die Lehrer der Schulen wählen die Wahlmitglieder aus Wahlvorschlägen, die für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gesamtschulvorstandes als Wahlbezirk aufgestellt werden. Gehört ein Landkreis dem Schulverband oder Schulzweckverband an, so wirkt der Kreistag bei der Wahl wie eine Gemeindevertretung mit.

Das Nähere regelt die Ausführungsverordnung.

C. Kreisschulvorstand

§ 18

(1) Der Kreisschulvorstand ist zuständig für die Schulen im Kreise. Für ihn gelten die Vorschriften über den Gemeindevorstand entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) An die Stelle der Gemeinde tritt der Landkreis, an die Stelle der Gemeindevertretung der Kreistag, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat.

(3) Die Zahl der Wahlmitglieder beträgt in Landkreisen

- | | |
|--------------------------------------|----|
| 1. bis zu 50 000 Einwohnern | 3, |
| 2. von 50 001 bis 100 000 Einwohnern | 4, |
| 3. über 100 000 Einwohnern | 5. |

(4) Ebenso viele Wahlmitglieder wie der Kreistag wählen

- a) die Elternbeiräte der Schulen im Landkreise aus dem Kreise der Erziehungsberechtigten.

b) die Lehrer an den Schulen im Landkreise aus ihrem Kreise.

Das Nähere bestimmt die Ausführungsverordnung:

(5) Eine Kirche, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann Vertreter vorschlagen, wenn ihr Schüler in der vorgeschriebenen Zahl angehören und die Schulen im Landkreise besuchen.

§ 19

Dem Kreisschulvorstand liegt die dauernde Verwaltung der Schulen ob, deren Schulträger der Kreis ist.

§ 20

Dem Kreisschulvorstand liegt es ferner ob, dem Kreisausschuß vorzuschlagen,

1. Baubeihilfen für Volksschulbauten in den kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 des Schulkostengesetzes),
2. andere Beihilfen und Zuschüsse für die Schulen der kreisangehörigen Gemeinden aus den Mitteln des Kreises zu bewilligen oder beim Kreistag zu beantragen.

§ 21

(1) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreisschulvorstand zu hören, bevor sie zustimmt, daß in den kreisangehörigen Gemeinden Schulen für mehrere Gemeinden errichtet, erweitert, eingeschränkt oder geschlossen werden (§ 4 Absatz 1 des Schulkostengesetzes).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreisausschuß zu hören, bevor sie

1. darüber entscheidet, ob der Landkreis verpflichtet ist, eine höhere Schule oder eine Berufsschule zu errichten (§ 1 Absätze 3 und 4 des Schulkostengesetzes),
2. zustimmt, daß
 - a) der Landkreis einer kreisangehörigen Gemeinde die Berechtigung überträgt, eine landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschule oder eine Fachschule zu errichten (§ 1 Absatz 5 des Schulkostengesetzes),
 - b) der Landkreis sich mit Gemeinden oder mit anderen Landkreisen zu einem Schulverband oder Schulzweckverband vereinigt oder mit Gemeinden oder anderen Landkreisen eine Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandgesetzes trifft (§ 2 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),
 - c) ein Schulverband oder ein Schulzweckverband, den der Landkreis mit Gemeinden oder anderen Landkreisen gebildet hat seine

Satzung ändert oder sich auflöst (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Schulkostengesetzes) oder daß ein Vertragsteil eine entsprechende Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandgesetzes kündigt oder die Vertragsteile sie aufheben,

3. einer kreisangehörigen Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, eine höhere Schule oder eine Berufsschule zu errichten (§ 1 Absätze 3 und 4 des Schulkostengesetzes),
4. den Landkreis mit Gemeinden oder anderen Landkreisen zu einem Schulverband zusammen-schließt (§ 2 Absatz 1 des Schulkostengesetzes) oder einen Schulverband auflöst (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Schulkostengesetzes),
5. die Satzung eines Schulverbandes, an dem der Landkreis beteiligt ist, genehmigt (§ 3 Absatz 2 des Schulkostengesetzes),
6. die Zahl der Schulstellen für eine Schule festsetzt, deren Schulträger der Landkreis ist (§ 14 Absatz 1 des Schulkostengesetzes),
7. Berufsschulpflichtige und Lehrlinge, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aus dem Landkreis einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zuweist oder Berufsschulpflichtige und Lehrlinge, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aus einem anderen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Berufsschule, deren Träger der Landkreis ist, zuweist (§ 20 Absatz 2 des Schulkostengesetzes).

(3) Die Landesregierung hat den Kreisausschuß zu hören, bevor sie den Landkreis anweist, eine Schule zu schließen (§ 4 Absatz 2 des Schulkostengesetzes).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kreisausschuß vor Abgabe seiner Stellungnahme den Kreisschulvorstand zu hören. Der Kreis-ausschuß hat die schriftliche Stellungnahme des Kreisschulvorstandes seiner Äußerung beizufügen.

D. Einzelschulvorstand

§ 22

(1) Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und Landkreise können für Schulen mit besonderen Aufgaben, deren Schulträger sie sind, insbesondere für Fachschulen, durch eine Satzung bestimmen, daß ein Einzelschulvorstand gebildet wird. Seine Zusammensetzung und sein Aufgabenkreis sind den Besonderheiten der Schule anzupassen.

(2) Bevor die Stadt oder der Kreis die Satzung erläßt, ist der beteiligte Gemeindegewerkschaftsvorstand oder Kreisschulvorstand zu hören.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

2. Schulen

§ 23

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Schulen, deren Schulträger Gemeinden, Gemeindeverbände, Schulverbände oder Schulzweckverbände sind.

§ 24

Hat die Schule mehr als einen Lehrer, so beruft die Schulaufsichtsbehörde den Schulleiter und seinen allgemeinen Vertreter. Sind an der Schule nur zwei Lehrer tätig, so ist Schulleiter der Dienstältere, solange die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

§ 25

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die schulärztliche Überwachung ihrer Schulen sicherzustellen. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Dienstanweisungen für die Schulärzte erlassen.

(2) Die Lehrer, die anderen Bediensteten der Schulen und die Schulaufsichtsbeamten sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde durch den zuständigen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

§ 26

An der Verwaltung innerhalb der Schule nehmen die Schüler durch die Schülermitverwaltung teil.

3. Schulaufsichtsbeamte

§ 27

Beamte, welche die Schulen und den Unterricht fachtechnisch beaufsichtigen, müssen die Befähigung zum Lehramt erworben und sich in ihrem Lehramt bewährt haben; sie sollen für den Aufsichtsdienst nach Charakter, Fähigkeiten, Kenntnissen und dienstlichen Leistungen geeignet sein.

II. Lehrer

§ 28

(1) Für die Lehrer gelten die allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lehrer werden in der Regel zu Beamten ernannt. Als Angestellte können Lehrer für technische Nebenfächer, Lehrer, die nebenamtlich oder

nebenberuflich unterrichten, und ausnahmsweise auch andere Lehrer eingestellt werden.

(3) Für die Ernennung der Lehrer zu planmäßigen Beamten gelten die Vorschriften der §§ 29 bis 32.

§ 29

(1) Sind an den Volksschulen und Mittelschulen in einer Gemeinde insgesamt weniger als 25 Schulstellen vorhanden, so wählt der Gemeindevorstand den Lehrer aus drei Bewerbern aus, die die Schulaufsichtsbehörde benannt hat. Vorher hat der Gemeindevorstand den Gemeindevorstand zu hören.

(2) Sind insgesamt 25 und mehr Schulstellen vorhanden, so wird wie folgt verfahren:

1. Vor der Ernennung eines Drittels der Lehrer hört die zuständige Anstellungsbehörde den Gemeindevorstand. Dieser hat den Gemeindevorstand zu hören und dessen Äußerung der Anstellungsbehörde mit vorzulegen.
2. Zwei Drittel der Lehrer kann der Gemeindevorstand auswählen. Er soll sie möglichst aus der Anwärterliste der Schulaufsichtsbehörde auswählen. Zuvor hört er den Gemeindevorstand. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Reihenfolge, in der die Stellen nach diesen Vorschriften zu besetzen sind.

(3) Wählt der Gemeindevorstand nicht innerhalb einer Frist aus, welche die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, so erlischt das Auswahlrecht.

(4) Der Gemeindevorstand schlägt die Lehrer, die er ausgewählt hat, der zuständigen Anstellungsbehörde vor. Die Anstellungsbehörde kann die Ernennung ablehnen, wenn sie den Vorgesetzten nicht für geeignet oder seine Verwendung an anderer Stelle aus Gründen der Schulverwaltung für erforderlich hält.

§ 30

Für die Ernennung von Lehrern an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und höheren Schulen gelten die Vorschriften des § 29 Absätze 2 bis 4, unabhängig von der Zahl der Schulstellen, entsprechend.

§ 31

Vor der Ernennung der Schulleiter ist die Verwaltungsbehörde des Schulträgers zu hören. Sie hat den Schulvorstand zu hören und dessen Äußerung der Anstellungsbehörde mit vorzulegen.

III. Leiter der Bildstellen

§ 32

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte berufen die Leiter ihrer Bildstellen. In der Regel

soll als Leiter ein Lehrer nebenamtlich berufen werden.

(2) Vor der Berufung ist der zuständige Schulvorstand zu hören. Die Berufung bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Minister für Erziehung und Volksbildung, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 34

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind,

1. § 49 des preußischen Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125),

2. der 5. Abschnitt des preußischen Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS. S. 335) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. März 1935 (GS. S. 45) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 1935,

3. §§ 17 bis 19 der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (GS. S. 283),

4. das hessische Gesetz, die höheren Bürgerschulen betreffend, vom 11. Mai 1901 (RegBl. S. 359).

(3) Der 4. Abschnitt des Gesetzes über das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen vom 25. Oktober 1921 (RegBl. S. 303) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 35

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde hört die Verwaltungsbehörde des Kreises und der Gemeinde, bevor sie eine kreisangehörige Schulortsgemeinde zum Schulträger einer bisher staatlichen höheren Schule bestimmt (§ 28 Absatz 1 des Schulkostengesetzes). Die Verwaltungsbehörden des Kreises und der Gemeinde haben ihre Schulvorstände zu hören und deren Äußerungen der obersten Schulaufsichtsbehörde mit vorzulegen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Landesregie-

zung an Stelle einer kreisfreien Stadt einen benachbarten Landkreis zum Schulträger einer bisher staatlichen höheren Schule bestimmen will (§ 28 Absatz 2 des Schulkostengesetzes).

§ 36

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Die Schulvorstände sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 31. März 1954 zu bilden. Soweit sie noch nicht gebildet sind und nach bisherigem Recht andere Stellen zuständig sind, nehmen diese ihre Aufgaben wahr.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Erziehung
Zinn	und Volksbildung
	Metzger

(48) Hessische Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft.

Vom 8. Juli 1953.

Auf Grund des § 3 Absätze 2 und 3 sowie des § 5 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (Bundesanzeiger Nr. 84 vom 5. Mai 1953) wird verordnet:

§ 1

Die Festsetzung und die Einziehung der Bundesausgleichsabgabe wird dem Landesernährungsamt Hessen übertragen. Es entscheidet auch über Anträge auf Stundung.

§ 2

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen sowie die Hersteller von sterilisierter Milch und Milcherzeugnissen haben monatlich die nach § 2 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft fällige Bundesausgleichsabgabe im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und an das Landesernährungsamt Hessen abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung ist eine Meldung über die entrichtete Bundesausgleichsabgabe auf von dem Landesernährungsamt Hessen vorgeschriebenen Vordrucken zu erstatten.

(2) Kommt der Abgabeschuldner seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis zum 15. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Bundesausgleichsabgabe festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Troeger